

# **VS\_GERICHTE F1 24 21 vom 11. März 2024**

VS Kantonsgericht, 2024-03-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs\\_gerichte\\_F1\\_24\\_21](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_F1_24_21)

FR: VS\_GERICHTE F1 24 21 du 11 mars 2024

IT: VS\_GERICHTE F1 24 21 del 11 marzo 2024

## **Regeste**

F1 24 21 URTEIL VOM 11. MÄRZ 2024 Kantonsgericht Wallis Steuerrechtliche Abteilung Dr. Thierry Schnyder, Einzelrichter, Vanessa Brigger, Gerichtsschreiberin, in Sachen X \_\_\_\_\_ SA, Beschwerdeführerin, gegen STEUERVERWALTUNG DES KANTONS WALLIS, Vorinstanz, (Einkommens- und Vermögenssteuer der juristischen Personen) Beschwerde gegen den Einspracheentscheid vom 3. Dezember 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Oktober 2021, wonach die X \_\_\_\_\_ SA für die Kantons- und die direkten Bundessteuern der Steuerperioden 2015 bis 2019 nach pflichtgemäßem Ermessen veranlagt wurde, da sie ihren Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen sei; - die entsprechenden Veranlagungsverfügungen der Stadt A \_\_\_\_\_ vom 12. Oktober 2021 für die Gemeindesteuern der Steuerperioden 2015 bis 2019; - die Einsprachen der X \_\_\_\_\_ SA vom 28. Oktober 2021 gegen die Veranlagungsverfügungen; - den Einspracheentscheid der Kantonalen Steuerverwaltung vom

### **E. 3**

Dezember 2021, mit dem die Einsprache abgewiesen wurde; - die dagegen von der X \_\_\_\_\_ SA (Beschwerdeführerin) bei der Kantonalen Steuerrekurskommission eingereichte Beschwerde vom 5. Januar 2022; - das Schreiben der Kantonalen Steuerrekurskommission vom 20. Januar 2022, mit dem der Eingang der Beschwerde bestätigt sowie die Bezahlung eines Kostenvorschusses verlangt wurde; - die Mitteilung des Kantonsgerichts vom 11. Januar 2024, wonach seit dem 1. Januar 2024 die steuerrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts des Kantons Wallis als einzige Instanz für die Beurteilung von Beschwerden auf dem Gebiet des Steuerrechts im Kanton Wallis zuständig ist; - das Schreiben des Kantonsgerichts vom 16. Januar 2024 an die Kantonale Steuerverwaltung, mit welchem die Steuerverwaltung ersucht wurde, eine Stellungnahme einzureichen; - die Stellungnahme der Kantonalen Steuerverwaltung vom 24. Januar 2024, in der sie eine Wiedererwägung in Aussicht stellt; - die Verfügung des Kantonsgerichts vom 5. Februar 2024, wonach die Steuerverwaltung gebeten wurde, ihre neue Verfügung ohne Verzug mitzuteilen; - die Verfügung der Kantonalen Steuerverwaltung vom 15. Februar 2024, mit welcher drei Bussenverfügungen wegen Verweigerung der Mitwirkungspflichten sowie die

- 3 - Veranlagungsverfügungen für die Steuerperioden 2015 bis 2019 und der Einspracheentscheid vom 3. Dezember 2021 in Wiedererwägung gezogen und aufgehoben wurden; - die übrigen Akten; erwägend, - dass anlässlich der Neuordnung der Steuergerichtsbarkeit seit dem 1. Januar 2024 nach Art. 150 Abs. 1 des Steuergesetzes vom

10. März 1976 (StG) und Art. 81a des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom

## **E. 6**

Oktober 1976 (VVRG; SGS/VS 172.6) sowie Art. 8 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 24. September 1997 (AGDBG) die steuerrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts des Kantons Wallis als einzige Instanz für die Beurteilung von Beschwerden auf dem Gebiet des Steuerrechts im Kanton Wallis zuständig ist; - dass über die Beschwerde vom 5. Januar 2022 noch keine Entscheidung ergangen ist und die Beurteilung daher neu in der Kompetenz der Steuerrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts liegt; - dass sich das Verfahren vor der Steuerrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts nach dem VVRG richtet, soweit das StG nichts anderes bestimmt (Art. 150 Abs. 3 StG); - dass die Vorinstanz die angefochtene Verfügung in Wiedererwägung ziehen kann (Art. 57 Abs. 1 VVRG); - dass die Beschwerdeinstanz die Behandlung der Beschwerde fortsetzt, soweit diese durch die neue Verfügung der Vorinstanz nicht gegenstandslos geworden ist (Art. 57 Abs. 3 VVRG); - dass die Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen für die Steuerperioden 2015 bis 2019, welche Streitgegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet, von der Kantonalen Steuerverwaltung am 15. Februar 2024 in Wiedererwägung gezogen und aufgehoben worden ist;

- 4 - - dass das Beschwerdeverfahren somit gegenstandslos geworden ist und abgeschrieben werden kann (Art. 80 Abs. 1 lit. d i.V.m. Art. 57 VVRG); - dass gemäss Art. 20 Abs. 1 lit. a RPfIG der Präsident oder ein delegierter Richter bei Gegenstandslosigkeit einer Angelegenheit als Einzelrichter entscheiden kann; - dass im Falle der Gegenstandslosigkeit mangels einer Regelung im Gesetz gemäss Bundesgericht bei der Beurteilung der Kosten- und Entschädigungsfolgen in erster Linie auf den mutmasslichen Ausgang des Prozesses abzustellen ist (BGE 125 V 373 E. 2a; Urteile des Bundesgerichts 7B\_105/2024 vom 7. Februar 2024 E. 4; 5A\_212/2019 vom 2. März 2020 E. 2.4). Lässt sich der mutmassliche Ausgang eines Verfahrens im konkreten Fall nicht ohne weiteres feststellen, so greift das Bundesgericht auf allgemeine zivilprozessrechtliche Kriterien zurück; danach wird in erster Linie jene Partei kosten- und entschädigungspflichtig, die das gegenstandslos gewordene Verfahren veranlasst hat oder bei der die Gründe eingetreten sind, die zur Gegenstandslosigkeit des Verfahrens geführt haben (Urteil des Bundesgerichts 5A\_212/2019 vom 2. März 2020 E. 2.5.; KÖLZ / HÄNER / BERTSCHI, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. A., 2013, S. 409 f. N. 1173); - dass die Steuerverwaltung durch ihre neue Verfügung die Gegenstandslosigkeit des Verfahrens verursacht hat und der Beschwerdeführerin daher keine Kosten auferlegt werden (Art. 89 Abs. 1 VVRG); - dass auch der Kantonalen Steuerverwaltung keine Kosten auferlegt werden (Art. 89 Abs. 4 VVRG); - dass die Beschwerdeführerin als obsiegende Partei keine Parteientschädigung beantragt hat, weshalb ihr eine solche nicht zugesprochen werden kann (Art. 91 Abs. 1 VVRG).

- 5 - Demnach erkennt das Kantonsgericht

1. Das Verfahren F1 24 21 wird als gegenstandslos geworden abgeschrieben. 2. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. 3. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 4. Das Urteil wird der X \_\_\_\_\_ SA, der Steuerverwaltung des Kantons Wallis, der Stadt A \_\_\_\_\_ sowie der Eidgenössischen Steuerverwaltung schriftlich mitgeteilt. 5. Der von der X \_\_\_\_\_ SA, geleistete Kostenvorschuss von Fr. 500.00 wird zurückerstattet.

Sitten, 11. März 2024

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.